

AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Erweiterung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:
Übersichtskarte zur Erweiterung des Sperrbezirks

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Sperrbezirk der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.08.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 08.08.2025 wird erweitert.

Der Sperrbezirk umfasst nach der Erweiterung die nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten:

Hinweis:

Die neu hinzugekommenen Ortschaften / Ortsteile sind in der Tabelle **fett gedruckt** dargestellt.

Stadt/Gemeinde	Ortsteile
Bogen	Anning bei Bogen
Bogen	Bärndorf bei Bogen
Bogen	Breitenweinzier
Bogen	Degernbach bei Bogen
Bogen	Dörfling bei Bogen
Bogen	Eben bei Windberg
Bogen	Edenhofen bei Schwarzach
Bogen	Edt bei Schwarzach

Bogen	Frammelsberg
Bogen	Frath bei Windberg
Bogen	Fröschlhof
Bogen	Gottesberg bei Windberg
Bogen	Grafenberg bei Schwarzach
Bogen	Grubhof bei Bogen
Bogen	Grubhöh
Bogen	Haid bei Schwarzach
Bogen	Haushof bei Bogen
Bogen	Hofstadt (bei Bogen)
Bogen	Hohenried bei Schwarzach
Bogen	Hörabach
Bogen	Irrn
Bogen	Liepolding
Bogen	Lohhof bei Bogen
Bogen	Metzgerhof bei Niederwinkling
Bogen	Mitterbühl bei Hunderdorf
Bogen	Mittermühl bei Bogen
Bogen	Muggenthal bei Hunderdorf
Bogen	Mühltal bei Waltersdorf/Bogen
Bogen	Niederried bei Schwarzach
Bogen	Oberfreundorf
Bogen	Oberpischlsberg
Bogen	Oberried bei Schwarzach
Bogen	Ödhof bei Bogen
Bogen	Ohmühl
Bogen	Osterberg bei Hunderdorf
Bogen	Pfelling
Bogen	Rainfurt
Bogen	Rankam
Bogen	Sandhof bei Bogen
Bogen	Stegholz
Bogen	Stephling
Bogen	Unterfreundorf
Bogen	Unterpischlsberg
Bogen	Unterwieden
Bogen	Waidholz
Bogen	Waltersdorf bei Bogen
Bogen	Weiherhäusl bei Schwarzach
Bogen	Weinberg bei Schwarzach
Bogen	Weingraben bei Schwarzach

Hunderdorf
Hunderdorf

Apoig bei Hunderdorf
Berndorferholz

Hunderdorf	Breitfeld bei Hunderdorf
Hunderdorf	Grabmühl bei Bogen
Hunderdorf	Hasenquanten
Hunderdorf	Hofdorf bei Hunderdorf
Hunderdorf	Hunderdorf bei Bogen
Hunderdorf	Kreuzberg bei Hunderdorf
Hunderdorf	Lindfeld (bei Bogen)
Hunderdorf	Oberhunderdorf
Hunderdorf	Starzenberg bei Hunderdorf

Niederwinkling	Haag bei Niederwinkling
Niederwinkling	Hagengrub bei Niederwinkling

Windberg	Dambach bei Windberg
Windberg	Gartenhaus (bei Bogen)
Windberg	Höhenthau
Windberg	Klostermühl bei Hunderdorf
Windberg	Netzstuhl
Windberg	Ochsenweiher
Windberg	Ried bei Hunderdorf
Windberg	Sandweg bei Hunderdorf
Windberg	Sternhäusl
Windberg	Windberg bei Hunderdorf

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (lila) umrandet dargestellt.

Die Besitzer von Bienenvölkern im erweiterten Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de anzuzeigen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

II.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II Nr. 1 erweiterten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

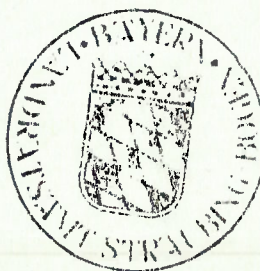
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf
 - 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als öffentlich bekannt gegeben.

Straubing, 22.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. A.309 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung wird hingewiesen.

